



19/SN-55/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG  
Verf(Präs) - 1207/5 - Gl/Pe/Di

Linz, am 6. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das  
 Energielenkungsgesetz 1982 ge-  
 ändert wird;  
 Entwurf - Stellungnahme

|               |                |          |
|---------------|----------------|----------|
| GESETZENTWURF | 14             | GE/19 84 |
| Datum:        | 11. APR. 1984  |          |
| Verf. Nr.:    | 1984 - 04 - 11 |          |

*Stramer*

An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Dr. Esterer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
 H ö r t e n h u b e r  
 Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.

Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Die Kommission hat die Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, indem sie ihnen Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verfügung stellt, die ihnen zur Verfügung stehen, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen.



## AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1207/5 - G1/Pe/Di

Linz, am 6. April 1984

Bundesgesetz, mit dem das  
Energielenkungsgesetz 1982 ge-  
ändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 50.905/3-V/1/84 vom 22.2.1984

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
Schwarzenbergplatz 1  
1011 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der dortigen Note vom 22. Februar 1984 versandten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund erneut für zwei Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange der Energielenkung übertragen werden, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Damit wird neuerlich einer zentralistischen Kompetenzkonzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung einvernehmlicher Lösungen, die zudem dem Geist einer bundesstaatlichen Ordnung entsprechen, gegeben.

Die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz bewirkt im übrigen eine de-facto-Kompetenzverschiebung zu Lasten der Länder, die höchstens als Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern dann annehmbar schiene, wenn die Länder eine entsprechende Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

b.w.

B) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Einwandes darf darauf hingewiesen werden, daß nach wie vor die tatsächliche Durchführung von Lenkungsmaßnahmen auf der Grundlage der vorgesehenen Verordnungen vor allem deswegen sehr problematisch scheint, weil die bisherigen Arbeitspapiere des Bundesministeriums nach h. Auffassung als praxisferne bezeichnet werden müssen.

Vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen wird daher das schon mehrfach vorgetragene Ansinnen nach rechtzeitiger Vorbereitung und Begutachtung der Lastverteilungsverordnungen wiederholt, zumal erst diese Vorbereitungshandlungen ermöglichen, einer Reihe von Problemen zusammen mit dem Bundeslastverteiler, den Landeslastverteilern und allen berührten Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch rechtzeitige Planung zu begegnen und Lösungen vorausschauend abzustimmen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

